

Leasingentgelts nicht einkalkuliert. Die beanstandete Vertragsbestimmung sei daher durch das „betriebswirtschaftliche Synallagma“ gerechtfertigt. Da die vom Leasinggeber festzulegende Übernahmestelle nur im Inland liegen könne, sei der Leasingnehmer ohnehin nicht „jeglicher Willkür“ ausgesetzt.

Die Vorinstanzen untersagten den Gebrauch der Klausel. Nach Auffassung des Berufungsgerichts greift sie auch dann ein, wenn die Beendigung des Vertrags vom Leasinggeber zu vertreten sei; in diesem Fall sei die Pflicht zur Kostentragung durch den Leasingnehmer gröblich benachteiligend. Gleiches gelte für das nicht weiter beschränkte Wahlrecht des Leasinggebers in Bezug auf die (inländische) Übernahmestelle, das zu erheblichen Kosten für den Leasingnehmer führen könne. Auch bei Beendigung des Leasingvertrags sei der Leasingnehmer im ruhigen Besitz des Leasingobjekts, sodass ihm grundsätzlich das Recht auf eine Besitzstörungsklage zustünde.

Die Revision hält dem ohne nähere Begründung entgegen, dass dem Leasingnehmer nach Beendigung des Leasingvertrags zugemutet werden könne, das Leasingobjekt an einen vom Leasinggeber gewählten Ort im Inland zurückzustellen; betriebswirtschaftlich rechtfertige sich die Klausel zudem dadurch, dass die Rückstellungskosten nicht in die Kalkulation des Leasingentgelts einfließen.

Damit setzt sich die Revision aber in keiner Weise mit dem zutreffenden Argument des Berufungsgerichts auseinander, dass die Kostentragungspflicht auch dann gilt, wenn der Vertrag aus Gründen beendet wird, die der Leasinggeber zu vertreten hat; zumindest in diesem Fall wird der Leasingnehmer gröblich benachteiligt. Gleiches gilt für

das freie Ermessen des Leasinggebers bei der Wahl der Rücknahmestelle (3 Ob 12/09z [Klausel 17]); die Beschränkung auf das „Inland“ lässt die gröbliche Benachteiligung keinesfalls wegfallen. Zur vom Berufungsgericht dargelegten Unzulässigkeit des Ausschlusses der Besitzstörungsklage nehmen die Beklagten (auch) in der Revision nicht Stellung; ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt ist daher nicht erforderlich (vgl unten Klausel 29).

**Klausel 13 (P 8 Abs 4):**

*„Der Leasingnehmer verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen dem nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung erzielten Verwertungserlös und diesem kalkulierten Restwert zur Abdeckung der erhöhten Wertminderung nach Aufforderung promptly nachzuzahlen, von etwaigen Mehrerlösen erhält der Leasingnehmer 75 %.“*

Der Kläger beanstandet die Ungleichbehandlung von Mehr- und Mindererlös, die gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB verstoße. Die Beklagten erwidern, dass die Klausel auf steuerrechtlichen Vorgaben beruhe. Nach den Einkommensteuerrichtlinien würde das Leasingobjekt dem Leasingnehmer zugerechnet, wenn er sowohl das Risiko der Verwertung trage als auch die Chance der Wertsteigerung habe; dies sei nach den EStR anzunehmen, wenn der Leasingnehmer bei einer Veräußerung für die Differenz zwischen Restwert und niedrigerem Verkaufserlös aufzukommen habe und andererseits mehr als 75 % eines allfälligen Mehrerlöses erhalte. Eine solche Zurechnung zum Leasingnehmer sei aus - freilich nur in einer Beilage näher erläuterten - steuerlichen Gründen zu vermeiden.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht nahm einen Verstoß gegen

die Zweiseitigkeitsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG an. Die Klausel sehe für den Fall einer Differenz zwischen kalkuliertem Restwert und Verwertungserlös eine Entgeltanpassung vor. Diese begünstige den Leasinggeber, da er Mindererlöse zur Gänze gedeckt erhalte, während er Mehrerlöse nur zu drei Vierteln herausgeben müsse. Steuerliche Gründe könnten diese Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Zudem liege eine gröbliche Benachteiligung des Leasingnehmers im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB vor.

Die Revision hält dieser Entscheidung neuerlich steuerrechtliche Erwägungen entgegen. Nur die 75%-Regelung verhindere eine Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer und ermögliche so steuerliche Vorteile für beide Seiten.

Diese Ausführungen können nicht überzeugen. Es mag zwar zutreffen, dass eine Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer den Barwertvorteil wegfallen ließe, der sich sonst daraus ergibt, dass die Umsatzsteuer nicht sofort vom Kaufpreis zu entrichten ist, sondern zeitlich gestaffelt von den Leasingraten. Wie auch im Verfahren 3 Ob 12/09z (Klausel 18) zeigt die Revision aber nicht auf, weshalb Mehr- und Mindererlös aus steuerlichen Gründen verschieden behandelt werden müssten. Denn aus Rz 141 der EStR 2000 idF vom 12. 1. 2009 lässt sich nur ableiten, dass eine Zurechnung zum Leasingnehmer erfolgt, wenn er bei einer Veräußerung - jeweils in Bezug auf den vereinbarten Restwert - für den vollen Mindererlös aufzukommen hat und mehr als 75 % des Mehrerlöses erhält. Dass der Leasinggegenstand auch dann dem Leasingnehmer zuzurechnen wäre, wenn die 75%-Regelung nicht nur für den Mehr-, sondern auch für den Mindererlös gälte, folgt daraus

nicht. Ob der Mehr- bzw Mindererlös unter den Entgeltbegriff des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG fällt, ist dabei nicht entscheidend: Verneint man diese Frage, ist die Regelung jedenfalls mangels sachlicher Rechtfertigung gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB (3 Ob 12/09z).

**Klausel 14 (P 9 Abs 1):**

*„Gerät der Leasingnehmer trotz Mahnungen und Nachfristsetzung von zwei Wochen mit zwei fälligen Leasingraten oder mit anderen aus dem Leasingvertrag fälligen Zahlungen in Verzug, hat der Leasinggeber das Recht, den Leasingvertrag unter Wahrung seiner Ansprüche nach Punkt 11 dieses Vertrages vorzeitig aufzulösen.“*

Der Kläger sieht in dieser Bestimmung einen Verstoß gegen die Regelung des Terminverlusts in § 13 KSchG; zudem sei die Klausel deswegen unzulässig, weil sie auf eine weitere Klausel verweise, die ebenfalls unzulässig sei. Die Beklagten erwidern, dass auch nach Klausel 14 wiederholte Mahnungen vorliegen müssten; weiters müsse der Leasingnehmer zwangsläufig zwei Monate im Zahlungsrückstand sein, da Verzug mit zwei monatlich zu leistenden Leasingraten gefordert werde. Dem Rechtsschutzbedürfnis des § 13 KSchG sei daher hinreichend entsprochen.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht hielt den Beklagten entgegen, dass sich die Klausel auch auf „andere aus dem Leasingvertrag fällige Zahlungen“ beziehe, die nicht zwangsläufig monatlich fällig sein müssten. In einem solchen Fall könne der Terminverlust schon vor den in § 13 KSchG vorgesehenen sechs Wochen eintreten. Weiters sei auch Punkt 11 der AGB (hier Klausel 21) unzulässig, was auf die darauf verweisende Klausel 14 durchschlage.

Die Revision setzt sich nicht mit den Argumenten des Berufungsgerichts auseinander, sondern beschränkt sich auf eine Wiederholung ihrer bereits in erster Instanz dargelegten Rechtsauffassung. Sie kann daher nicht überzeugen: § 13 KSchG erfasst auch das Finanzierungsleasing (RIS-Justiz RS0065629 [T2]). Der dort geforderte sechswöchige Verzug ist zumindest bei „anderen“ Zahlungen aus dem Leasingvertrag nicht sichergestellt, weiters fehlt in der Klausel die in § 13 KSchG vorgesehene Androhung des Terminverlusts.

**Klausel 15 (P 9 Abs 2 und 3):**

*„Für jede durch den Leasingnehmer verursachte Mahnung sind dem Leasinggeber Spesen von Euro 21,80 zu bezahlen.“*

*„Der Leasingnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Leasinggeber alle jetzt oder künftig entstehenden, mit diesem Vertrag, dessen Sicherstellung oder Überwachung sowie mit der Verfolgung der daraus resultierenden Ansprüche zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen, auch jener, für die der Leasinggeber in Vorlage getreten ist, samt den vom Leasinggeber festgesetzten Spesen und Gebühren zu erstatten, sodass dem Leasinggeber aus diesem Vertrag keine Auslage trifft.“*

Der Kläger beanstandet das Fehlen eines Hinweises auf den in § 1333 Abs 2 ABGB vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Betriebskosten, was zur Intransparenz der Klausel führe; die Kosten der Mahnung von 21,80 EUR seien überhöht und verstießen daher gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die Beklagten erwidern, dass ein Hinweis auf § 1333 Abs 2 ABGB nicht erforderlich sei, weil der Leasinggeber schon wegen seiner Pflicht, die Interessen des Leasingnehmers zu wahren, nur notwendige Kosten überwälzen könne.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht führte unter Hinweis auf 4 Ob 221/06p aus, dass die Klausel eine undifferenzierte, nicht am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1333 Abs 2 ABGB orientierte Kostenüberwälzung vorsehe, was den Leasingnehmer gröblich benachteilige. Zudem sei sie wegen der weit gefassten Begriffe „festgesetzte Spesen und Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten“ auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Die vorgesehene Mahngebühr von 21,80 EUR könne bei geringen Zahlungsrückständen unverhältnismäßig sein.

Die Revision hält diesen zutreffenden Ausführungen lediglich entgegen, dass der Leasinggeber den Betreuungsaufwand ohnehin wegen seiner Interessenwahrungs- und Schadensminderungspflicht gering halten müsse.

Darauf kommt es aber im Verbandsprozess nicht an. Entscheidend ist hier, dass der Leasinggeber aufgrund der Klausel nach seinem Belieben zur Verrechnung unverhältnismäßig hoher Betreuungskosten berechtigt wäre; das kann im Einzelfall auch bei der konkret genannten Mahngebühr zutreffen. Darin liegt eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB (4 Ob 221/06p [Klausel 5]; 3 Ob 12/09z [Klausel 8]).

**Klausel 16 (P 10 lit a):**

*„Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasingvertrag in den nachstehenden Fällen jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung aufzulösen:*

*a. wenn der Leasingnehmer die Übernahme des Leasinggegenstandes verweigert,“*

Nach Auffassung des Klägers verstößt diese Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 2 Z 1 KSchG,

weil sie ein Rücktrittsrecht auch bei berechtigter Annahmeverweigerung begründe. Die Beklagten erwidern, dass die Klausel in Zusammenhalt mit einer anderen Bestimmung der AGB zu lesen sei, wonach der Leasingnehmer nur dann zur Übernahme des Leasinggegenstandes verpflichtet sei, wenn er dem bedungenen Gebrauch entspreche und die Lieferung ordnungsgemäß erfolge.

Die Vorinstanzen folgten dem Vorbringen des Klägers. Die Revision hält dem lediglich entgegen, dass das Rücktrittsrecht „naturgemäß“ nur dann bestehe, wenn der Leasingnehmer die Übernahme ungerechtfertigt verweigere. Zudem müssten die Vertragspartner aber auch bei einer gerechtfertigten Annahmeverweigerung das Recht haben, sich voneinander zu lösen, weil den Leasinggeber „ansonsten die Verpflichtung treffen würde, dem Leasingnehmer das Leasingobjekt zu verschaffen“.

Diese Ausführungen können nicht einmal ansatzweise überzeugen. Zum einen lässt sich der beanstandeten Klausel in keiner Weise entnehmen, dass sie nur Fälle der ungerechtfertigten Übernahmeverweigerung erfasse; zum anderen ist gerade die Pflicht zur erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs die unabdingbare Hauptpflicht des Leasinggebers (oben II.4.).

**Klausel 17 (P 10 lit b):**

*„Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasingvertrag in nachstehenden Fällen jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung aufzulösen:*

*b. im Falle des Zahlungsverzuges gemäß Punkt 9,“*

Nach Auffassung des Klägers verweist diese Regelung auf eine Klausel, die wegen des Verstoßes gegen § 13 KSchG unzulässig sei (P 9 Abs 1; hier Klausel 14), was

auch zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung führe. Die Beklagten erwidern, dass dem Vorbringen der Klägerin nicht entnommen werden könne, auf welche Bestimmung die Klausel verweise; im Übrigen sei Klausel 14 unbedenklich.

Die Vorinstanzen folgten dem Standpunkt des Klägers. Die Revision beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Klauseln 14 und 15 (P 9 Abs 1 und 2) nicht unzulässig seien, daher auch nicht Klausel 17. Das trifft aber nicht zu: Klausel 17 verweist in der Sache auf P 9 Abs 1 der AGB (Klausel 14); einen weitergehenden Inhalt hat sie nicht. Dass Klausel 14 wegen des Verstoßes gegen § 13 KSchG unzulässig ist, wurde bereits dargelegt; diese Unzulässigkeit schlägt auf Klausel 17 durch (4 Ob 227/06w; RIS-Justiz RS0122040, insb [T4]).

**Klausel 18 (P 10 lit c):**

*„Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasingvertrag in nachstehenden Fällen jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung aufzulösen:*

*c. bei Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Bestimmungen nach Punkt 6 und 8.“*

Nach Auffassung des Klägers verstößt diese Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, da sie es dem Leasinggeber ermögliche, sich auch dann vom Vertrag zu lösen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen nicht gefährdet sei. Weiters sei der Begriff „wesentliche Bestimmung“ intransparent, und der Verweis auf die Punkte 6 und 8 der AGB beziehe sich teilweise auf Klauseln, die ihrerseits unzulässig seien. Die Beklagten erwidern, dass Dauerschuldverhältnisse ganz allgemein aus wichtigem Grund gelöst werden könnten. Eine taxative Aufzählung sei nicht möglich; durch die Beschränkung auf die Verletzung



„wesentlicher“ Vertragsbestimmungen werde verhindert, dass Bagatellen zur Vertragsbeendigung führen könnten.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht begründete dies zum einen mit dem darin enthaltenen Verweis auf ihrerseits unzulässige Bestimmungen (Punkt 6 der AGB, hier Klauseln 1 bis 5; Punkt 8 der AGB, hier Klauseln 11 bis 13), zum anderen mit der Unklarheit des Begriffs der „wesentlichen“ Vertragspflichten.

Die Revision hält dem entgegen, dass es eine „schwerwiegende und wesentliche Vertragsverletzung“ dem Vertragspartner grundsätzlich unzumutbar mache, ein Dauerschuldverhältnis aufrecht zu erhalten; eine taxative Aufzählung führte zu Aufblähung des Vertragswerks, die ebenfalls intransparent wäre.

Damit setzt sich die Revision aber nicht mit dem Argument des Berufungsgerichts auseinander, dass die beanstandete Klausel, wenngleich nur demonstrativ, auf andere Bestimmungen der AGB verweist, die ihrerseits unzulässig sind; das schlägt auf die verweisende Klausel durch (4 Ob 227/06w; RIS-Justiz RS0122040, insb [T4]). Zudem enthalten die Bestimmungen, auf die pauschal verwiesen wird (Punkte 6 und 8 der AGB), auch Regelungen, die sich auf die Zahlung des Leasingentgelts beziehen (Klauseln 2, 3, 4, 5, 11). Daraus lässt sich ableiten, dass nach Klausel 18 schon die einfache Nichtzahlung des Entgelts zur Beendigung des Vertrags berechtigen sollte. Das steht nicht nur im Widerspruch zu § 13 KSchG, sondern auch zur spezielleren Regelung des Zahlungsverzugs in den Klauseln 14 und 17; das Zusammenspiel dieser Regelungen ist unklar. Gleiches gilt für den Verweis auf jene Teile von

Punkt 8 der AGB, die sich auf Pflichten nach Beendigung des Vertrags beziehen (Klauseln 12 und 13); es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verletzung nachvertraglicher Pflichten zu einer (neuerlichen) Auflösung des Vertrags führen soll.

Aber auch abgesehen von der Verweisungsproblematik ist die Bezugnahme auf die Verletzung „wesentlicher“ Vertragspflichten intransparent. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, wenn die Fortsetzung des Vertrags für den Vertragspartner - insbesondere wegen Gefährdung seiner Rechtsstellung - unzumutbar wird (RIS-Justiz RS0027780; zuletzt etwa 4 Ob 221/06p [Klausel 9] und 3 Ob 12/09z [Klauseln 13, 14 und 15] mwN); dies kann sich sowohl aus Vertragsverletzungen als auch aus anderen Umständen ergeben. Die beanstandete Klausel knüpft aber gerade nicht an der Unzumutbarkeit der weiteren Bindung an, sondern an der - möglicherweise im Einzelfall unwesentlichen - Verletzung „wesentlicher“ Vertragspflichten. Damit wird das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit der vorzeitigen Beendigung nicht genannt. Zudem wäre es den Beklagten durchaus zumutbar, jene Vertragspflichten, die sie abgesehen von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts als „wesentlich“ erachtet, anzuführen; dies wäre durch einfachen (aber präzisen) Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen der AGB möglich.

**Klausel 19 (P 10 lit d):**

*„Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasingvertrag in nachstehenden Fällen jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung aufzulösen:*

*d. wenn sich die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers oder für ihn haftender Personen wesentlich verschlechtert,*

*hinsichtlich der Genannten insbesondere bei außgerichtlichen Ausgleichsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Eröffnung eines Vor- oder Insolvenzverfahrens bzw Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung des Offenbarungseides oder Einleitung von Exekutionsverfahren,*"

Der Kläger beanstandet, dass diese Klausel die Vertragsauflösung auch dann gestatte, wenn die Erfüllung des Vertrags durch den Leasingnehmer nicht gefährdet sei; darin liege die Vereinbarung eines sachlich nicht gerechtfertigten Kündigungsgrundes im Sinne von § 6 Abs 2 Z 1 KSchG. Weiters verstoße die Klausel gegen § 20e AO. Die Beklagten erwidern, dass die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers regelmäßig zu einer solchen Gefährdung führe. Zudem sei bei Finanzierungsleasingverträgen „üblicherweise“ der Leasinggegenstand die einzige Sicherheit des Leasinggebers. In Exekutions- und Insolvenzverfahren bestehe die Gefahr, dass der Leasinggeber diese Sicherheit verliere.

Die Vorinstanzen folgten dem Standpunkt des Klägers. Die Revision hält dem entgegen, dass die Interessen des Leasinggebers mit der Einleitung eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens „automatisch“ gefährdet seien; hier bestehe die „evidente“ Gefahr des Verlusts des Leasingobjekts.

Die Beurteilung der Vorinstanzen ist indes durch die Entscheidungen 5 Ob 266/02g, 4 Ob 221/06p (Klausel 9) und - speziell für das Finanzierungsleasing - 3 Ob 12/09p (Klausel 13) gedeckt. Die Klausel nennt nicht das danach für die Zulässigkeit der vorzeitigen Vertragsbeendigung maßgebende Kriterium, nämlich die Gefährdung der Rechtsposition des Leasinggebers. Diese wird zwar im

Einzelfall oft vorliegen, wenn einer der Tatbestände der Klausel erfüllt ist; es sind aber auch Situationen denkbar, in denen das nicht zutrifft, etwa bei Bestand oder Beibringung einer weiteren Sicherheit. Soweit die beanstandete Klausel die Vertragsbeendigung auch ohne Gefährdung der Rechtsstellung des Leasinggebers (dh ohne Gefährdung der Einbringlichkeit seiner Forderungen) ermöglicht, fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung des Rücktrittsrechts (4 Ob 221/06p).

**Klausel 20 (P 10 lit e):**

*„Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasingvertrag in nachstehenden Fällen jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung aufzulösen:*

*e. bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes des Leasingnehmers.“*

Auch bei dieser Klausel beanstandet der Kläger die Möglichkeit der Vertragsauflösung trotz fehlender Gefährdung des Leasinggebers. Die Beklagten erwidern, dass der Leasinggeber ein gerechtfertigtes Interesse daran habe, dass sich die Person des Leasingnehmers nicht ändere; dies insbesondere deswegen, weil andere Personen das Leasingobjekt wegen Unkenntnis der Vertragsbestimmungen in vertragswidriger Weise gebrauchen könnten.

Die Vorinstanzen folgten dem Standpunkt des Klägers. Die Revision hält dem entgegen, dass der Leasinggeber ein gerechtfertigtes Interesse daran habe, sich einen Eindruck von einem Universalrechtsnachfolger zu verschaffen und dann zu entscheiden, ob er das Vertragsverhältnis fortsetze oder nicht.

Entscheidend für die Zulässigkeit der Vertragsbeendigung ist allerdings auch bei den in dieser Klausel genannten Tatbeständen die konkrete Gefährdung des

Leasinggebers im Einzelfall. Das hat der 3. Senat für eine am Tod des Leasingnehmers anknüpfende Klausel ausdrücklich ausgesprochen (3 Ob 12/09z [Klausel 14]); die Handlungsunfähigkeit ist nicht anders zu beurteilen. Zwar kann sich (auch) daraus im Einzelfall eine Gefährdung der Interessen des Leasinggebers ergeben, zwingend ist das aber nicht. Die Bezugnahme auf die „Einstellung des Geschäftsbetriebs“ ist in Verbraucherverträgen überhaupt unverständlich und daher intransparent im Sinne von § 6 Abs 3 KSchG.

**Klausel 21 (P 11):**

*„Bei Auflösung des Vertrages vor der gemäß Punkt 5. vereinbarten Vertragsdauer gleich aus welchem Grund und auch bei fehlendem Verschulden des Leasingnehmers, somit auch bei einer einvernehmlichen Auflösung, ist der Leasinggeber so zu stellen, wie wenn der Leasingvertrag vom Leasingnehmer wie vereinbart erfüllt worden wäre. Falls der Leasinggeber die Leasingentgelte nicht im Sinne des Punkt 9 vorzeitig fällig gestellt hat, stehen dem Leasinggeber die von der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte und der kalkulierte (vereinbarte) Restwert zu, abgezinst zur jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (SMR) Emittenten gesamt (früher: Anleihen im weiteren Sinne ohne Bundesobligationen) lt. Tabelle 3.2 der statistischen Monatshefte der Österreichischen Nationalbank abzüglich 3 Prozentpunkte.*

*Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch allfällige Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, weiters Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung des Leasinggegenstandes samt allen Nebenkosten hinzuzurechnen.*

*Gutzuschreiben ist dem Leasingnehmer der unter Berücksichtigung des Zustandes des Leasinggegenstandes und der üblichen*

*Marktpreise erzielte Erlös aus der Verwertung des Leasinggegenstandes samt etwa anfallender Versicherungsleistungen, alles Valuta-Eingang beim Leasinggeber.“*

Nach Auffassung des Klägers ist diese Klausel schon deswegen unzulässig, weil sie nicht zwischen verschiedenen Auflösungsgründen differenziere. Sie führe zu einer Schadenersatzpflicht des Leasinggebers auch dann, wenn ihn kein Verschulden an der Vertragsauflösung durch den Leasinggeber treffe oder er selbst ein Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung in Anspruch nehme. Der Abzinsungsfaktor für den Fall einer nicht nach Punkt 9 vorgenommenen Vertragsauflösung (also in anderen Fällen als jenen des Zahlungsverzugs) sei zu gering und begünstige daher den Leasinggeber. Weiters weise die Klausel nicht auf das in § 5 Abs 2 VerbrKrVO enthaltene Mäßigungsrecht bei vorzeitiger Erfüllung hin. Gröblich benachteiligend und überraschend sei weiters, dass der Nichterfüllungsschaden auch bei einvernehmlicher Beendigung des Vertrags zu bezahlen sei. Die Klausel sei auch intransparent, weil der Leasingnehmer letztlich nicht erkenne, welche Kosten ihn bei der Auflösung des Vertrags träfen.

Die Beklagten erwidern, es müsse gesichert sein, dass der Leasinggeber im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung den gesamten Anschaffungs- und Finanzierungsaufwand zurückerhalte. Dazu gehörten auch die Gewinnanteile. Bei Verschulden des Leasingnehmers folge dies aus der Pflicht zum Ersatz des Erfüllungsinteresses, sonst aus der den Leasingnehmer treffenden umfassenden Gefahrtragung. Im letztgenannten Fall sei zwar eine Abzinsung erforderlich, die aber ohnehin vorgesehen sei.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht beanstandete insbesondere die undifferenzierte Haftung für das Erfüllungsinteresse auch bei fehlendem Verschulden des Leasingnehmers, den fehlenden Hinweis auf das Mäßigungsrecht nach § 5 Abs 2 VerbrKrVO und die Intransparenz bei den vom Leasingnehmer zu ersetzenden, jedoch nicht näher definierten „Kosten“.

Die Revision stützt sich lediglich darauf, dass die Rückführung des investierten Kapitals sichergestellt sein müsse. Damit setzt sie sich aber weder mit dem konkreten Inhalt der Klausel, die sich gerade nicht auf die Rückführung des Kapitals beschränkt, noch mit der - zutreffenden (3 Ob 12/09z [Klausel 16]) - Argumentation des Berufungsgerichts auseinander. Die Revision ist daher in diesem Punkt nicht gesetzmäßig ausgeführt (Zechner in Fasching/Konecny<sup>2</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 32 mwN).

**Klausel 22 (P 13):**

*„Die Mietvorauszahlung ist ein einmaliges, zusätzlich zu den vereinbarten Leasingzahlungen zu entrichtendes Entgelt, welches bei der Berechnung der Leasingrate bereits enthalten ist. Die Berücksichtigung erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis. Im Falle der vorzeitigen Leasingvertragsauflösung ist eine Rückzahlung der Mietvorauszahlung an den Leasingnehmer ausgeschlossen.“*

Nach Auffassung des Klägers ist es gröblich benachteiligend, dass die Vorauszahlung bei jeglicher vorzeitigen Vertragsbeendigung beim Leasinggeber verbleibt. Die Beklagten erwidern, dass die Vorauszahlung zu einer Reduktion der Kalkulationsbasis und damit der einzelnen Leasingraten führe, was dem Leasingnehmer - durch entsprechende Verminderung des diskontierten Werts der

ausständigen Leasingraten - auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung zugute komme.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht beanstandete, dass die Klausel auch dann eingreife, wenn der Leasingnehmer berechtigterweise die Übernahme des Leasingobjekts verweigere und der Leasinggeber daher gar nicht finanzieren müsse.

Die Revision setzt diesem zutreffenden Argument (§ 510 Abs 3 ZPO) nichts - dh nicht nur nichts Stichhältiges - entgegen.

**Klausel 23 (P 14):**

*„Ein vom Leasingnehmer geleistetes Depot dient der Sicherstellung des Leasinggebers aus dem Leasingvertrag. Das Depot ist unverzinst, seitens des Leasingnehmers nicht aufrechenbar und wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Leasingvertrages nach Vertragsende und Durchführung der Endabrechnung dem Leasingnehmer zurückerstattet oder verrechnet.“*

Der Kläger beanstandet das Aufrechnungsverbot (§ 6 Abs 1 Z 8 KSchG) und den Umstand, dass die Beklagten nicht in auffälliger Form (§ 3 Abs 3 Z 4 VerbrKrVO) auf das Unterbleiben der Verzinsung hinweise. Die Beklagten wenden ein, dass der Hinweis in den AGB ausreichend deutlich sei und überdies auch noch in anderer, noch auffälligerer Form erfolge. Das Aufrechnungsverbot sei gerechtfertigt, da der Leasingnehmer sonst die Möglichkeit habe „die Leasingraten durch Aufrechnung mit dem Depot zu begleichen“.

Die Vorinstanzen folgten in beiden Punkten dem Standpunkt des Klägers. Die Revision wendet sich ausschließlich gegen deren Ausführungen zum Aufrechnungsverbot. Dieses sei erforderlich, da bei einer „jederzeit möglichen Aufrechnung“ die Konzeption des



Depots als Sicherheitsleistung vereitelt würde. Der Leasingnehmer könnte in diesem Fall schon die ersten Leasingraten „durch Aufrechnung“ bezahlen.

Diese Ausführungen scheinen allerdings auf einem grundlegenden Missverständnis zu beruhen. Eine (nicht einvernehmliche) Aufrechnung setzt nach § 1439 ABGB das Bestehen einer fälligen Gegenforderung voraus (*P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts für Ausbildung und Praxis*<sup>7</sup> [2007] Rz 580). Zur Aufrechnung geeignet ist daher nicht das „Depot“ als solches, sondern nur ein fälliger Anspruch auf dessen Rückzahlung. Ein solcher Anspruch besteht aber im Regelfall erst nach Beendigung des Vertrags. Die von den Beklagten behauptete Gefährdung des Sicherheitszwecks (Tilgung der ersten Leasingraten „durch Aufrechnung mit dem Depot“) ist daher nicht einmal ansatzweise erkennbar.

Zur Problematik des § 3 Abs 3 Z 4 VerbrKrVO nimmt die Revision nicht Stellung, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

**Klausel 24 (P 15 Satz 1):**

*„Erklärungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis erfolgen auf Leasinggeberseite ausschließlich durch den Leasinggeber selbst.“*

Nach Auffassung des Klägers verstößt diese Klausel gegen § 10 Abs 1 KSchG, da eine Vollmachtsbeschränkung in AGB bei Vorliegen einer vom Leasinggeber erteilten Vollmacht keine Wirkung habe. Beschränkungen einer erteilten Vollmacht seien dem Verbraucher gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm bewusst seien; dafür reiche der Verweis in AGB nicht aus. Die Beklagten erwidern, dass die Klausel dazu diene, dem Leasingnehmer zu vergegenwärtigen, dass nur der Leasinggeber als sein Vertragspartner rechtsgeschäftliche

Erklärungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis abgeben könne.

Die Vorinstanzen untersagten den Gebrauch der Klausel. Das Berufungsgericht nahm einen Verstoß gegen § 10 Abs 1 und Abs 3 KSchG an. Die Formulierung lasse die Auslegung zu, dass nur der gesetzliche oder organschaftliche Vertreter des Leasinggebers für diesen handeln könne, nicht aber auch solche Vertreter, mit denen ein einfaches Vollmachtsverhältnis bestehe. Deren Vertretungsbefugnis ergebe sich aber aus dem unzweifelhaften Wortlaut des § 10 Abs 1 KSchG, die durch diese Klausel nicht ausgeschlossen werden könne. Weiters erwecke die Klausel den Eindruck, dass formlose Erklärungen von Bevollmächtigten nicht bindend seien.

Die Revision verweist neuerlich darauf, dass die Klausel nur klarstelle, dass Erklärungen auf Seiten des Leasinggebers ausschließlich durch diesen selbst abgegeben würden.

In diesem Punkt hat die Revision Erfolg: Der 3. Senat hat in 3 Ob 12/09z einen im Ergebnis vergleichbaren Teil der (dortigen) Klausel 28 („Weder der Vermittler, noch der Lieferant besitzen eine Vollmacht, Zusagen, Ergänzungen oder Nebenabreden vorzunehmen.“) mit der Begründung gebilligt, dass sich § 10 Abs 1 KSchG ausschließlich auf Beschränkungen einer vom Unternehmer erteilten Vollmacht beziehe. Ob eine solche Vollmacht erteilt worden sei, müsse demgegenüber im Individualprozess geklärt werden (9 Ob 15/05d; ebenso 7 Ob 230/08m [Klausel 25]). Die Klausel führe auch zu keiner Beweiserschwerung für den Verbraucher, weil ihn die Beweislast für die Erteilung der Vollmacht auch unabhängig von dieser Klausel treffe.

Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. § 10 Abs 1 KSchG betrifft tatsächlich nur die Beschränkungen einer erteilten Vollmacht; ob überhaupt Vollmacht erteilt wurde, ist im Individualprozess zu klären. Ein Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG ist ebenso wenig erkennbar wie eine Beweiserschwerung. Das Klagebegehren ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

**Klausel 25 (P 15 Satz 4):**

*„Alle Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.“*

Der Kläger beanstandet den offenkundigen Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG. Die Beklagten verweisen auf ihre Ausführungen zu Klausel 1. Die Vorinstanzen folgten dem Vorbringen des Klägers.

Die Revision beschränkt sich wieder auf einen Verweis auf die Ausführungen zu Klausel 1. Ein auch nur ansatzweise tragfähiges Argument, warum § 10 Abs 3 KSchG für die Beklagten nicht gelten soll, zeigt sie damit nicht auf.

**Klausel 26 (P 15 Abs 1 Satz 5):**

*„Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt, sofern eine derartige Vereinbarung gesetzlich möglich ist.“*

Nach Auffassung des Klägers ist diese Klausel intransparent, da sie die zwingende Regelung des § 14 Abs 1 und 3 KSchG verschweige. Die Beklagten erwidern, dass die Auffassung des Klägers dazu führte, dass sie in „enzyklopädischer und umfassender Weise“ die Voraussetzungen des § 14 KSchG erläutern müssten. Das sei schon deswegen unpraktikabel, weil den „einschlägigen Kommentaren“ zu dieser Bestimmung sehr umfangreiche Ausführungen zu entnehmen seien.

Die Vorinstanzen folgten der Auffassung des Klägers. Die Revision hält diesen zutreffenden Ausführungen (§ 510 Abs 3 ZPO; vgl 4 Ob 221/06p [Klausel 23]) nur entgegen, dass die Klausel ohnehin durch den Hinweis auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen anzeige, dass es Abweichungen vom vereinbarten Gerichtsstand geben könne. Das reicht aber selbstverständlich nicht aus. Denn beim zweiten Halbsatz der Klausel handelt es sich um eine (nachgeschobene) salvatorische Klausel, die dem Verbraucher das Risiko aufbürdet, die (teilweise) Rechtswidrigkeit der beanstandeten Regelung zu erkennen, und die daher für deren Beurteilung im Verbandsprozess unerheblich ist (4 Ob 221/06p [Klausel 23]).

**Klausel 27 (P 15 Satz 7 - 9):**

*„Der Leasingnehmer erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass seine Daten aus diesem Vertrag vom Leasinggeber zum Zweck der Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden. Der Leasingnehmer erklärt sich weiters einverstanden, dass der Leasinggeber nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet sind, übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten sowie Schritte des Leasinggebers im Zusammenhang mit der Fälligstellung und der Rechtsverfolgung. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.“*

Der Kläger beanstandet das Fehlen eines Hinweises auf das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers. Weiters sei die Klausel auch deswegen

intransparent, weil sie den Verbraucher im Unklaren lasse, an wen die Daten weitergegeben würden, wer darauf zugreifen könne und zu welchem Zweck sie verwendet würden. Die Beklagten erwidern, dass die Klausel nicht intransparent sei, da sie genau festlege, welche Daten an welche Gläubigerschutzverbände weitergeleitet würden. Ein Hinweis auf das Widerrufsrecht sei nicht erforderlich.

Die Vorinstanzen untersagten den Gebrauch der Klausel. Das Berufungsgericht führte aus, die Klausel enthalte keinen Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs und sei daher jedenfalls intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG. Darüber hinaus lasse sie offen, welche anderen „Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, anderen Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen“ zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen Zugang zu den Daten erhalten könnten. Verbraucher könnten daher die Tragweite ihrer Einwilligung nicht klar erkennen.

Die Revision beschränkt sich auf die Behauptung, die „hier zu behandelnde Datenschutzklausel [sei] entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts transparent und damit zulässig“. Mangels jeglicher Begründung dieser Auffassung ist die Revision nicht gesetzmäßig ausgeführt (Zechner in Fasching/Konecny<sup>2</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 32 mwN).

**Klausel 28 (P 17 Abs 6):**

*„Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Leasinggeber im Falle eines eventuellen Schadens am Leasingobjekt für den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung dieses Schadens einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 72,67 EUR zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung stellen kann.“*

Nach Auffassung des Klägers sei es gröblich benachteiligend, dass jeder auch noch so kleine Aufwand mit einem Pauschalbetrag von 72,67 EUR zuzüglich Umsatzsteuer abzugelten sei. Weiters verstoße die Klausel gegen die Verpflichtung zur Preisauszeichnung einschließlich Umsatzsteuer (§ 9 PrAG). Die Beklagten verweisen auf ihre Ausführungen zu Klausel 15 (Eintreibungskosten).

Das Erstgericht wies das Begehren in diesem Punkt ab. Der Aufwand bei der Schadensabwicklung sei von der Schadenshöhe regelmäßig unabhängig. Eine Pauschalierung sei daher zulässig, gegen die Höhe bestünden keine Bedenken. Die Bruttosumme sei ausrechenbar.

Das Berufungsgericht untersagte die Verwendung der Klausel. Die Klausel sei intransparent, weil sie - anders als Klausel 15 - Nettobeträge vorsehe, was zu einem Irrtum des Leasingnehmers über die tatsächliche Höhe führen könne. Der Betrag von brutto 87,20 EUR sei angesichts eines von den Beklagten nicht näher konkretisierten Verwaltungsaufwands überhöht. Zudem könne den Beklagten zugesonnen werden, die Verwaltungskosten bei Schädigung durch einen Dritten von diesem hereinzubringen und nicht den Leasingnehmer damit zu belasten.

Die Revision beschränkt sich neuerlich auf einen Verweis auf die Ausführungen zu Klausel 15. Damit setzt sie den Ausführungen des Berufungsgerichts zu Klausel 28, die gerade nicht die in Klausel 15 genannten Eintreibungskosten betrifft, in Wahrheit nichts entgegen. Die Revision ist daher auch in diesem Punkt nicht gesetzmäßig ausgeführt (*Zechner in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 32 mwN).

**Klausel 29 (P 17 Abs 8):**

*„Sollte der Leasingnehmer mit der Rückstellung des Fahrzeuges in Verzug geraten, ist der*

*Leasinggeber berechtigt, sich unmittelbar und auch gegen den Willen des Leasingnehmers, der auf eine Besitzstörungsklage verzichtet, Besitz am Fahrzeug zu verschaffen.“*

Nach Auffassung des Klägers verstößt der Vorausverzicht auf die Besitzstörungsklage gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB. Die Beklagten erwidern, dass die Bestimmung den Fall regle, dass der Leasingnehmer nach Beendigung des Vertrags mit der Rückstellung im Verzug sei. Hier hätten die Beklagten ein vitales Interesse daran, ehestmöglich die Gewahrsame am Leasingobjekt zu erhalten.

Die Vorinstanzen untersagten die Verwendung der Klausel. Das Berufungsgericht führte aus, dass die Klausel den Rechtsweg auch dann ausschließe, wenn die Auflösung des Vertragsverhältnisses von Seiten des Leasinggebers ungerechtfertigt erfolgt sei. Zwar sei dieser Ausschluss unwirksam, sodass der Leasingnehmer grundsätzlich den Rechtsweg beschreiten könne; er wäre jedoch dem Einwand der mangelnden Aktivlegitimation ausgesetzt. Das führe zu einer Verschlechterung seiner Rechtslage und daher zu einer Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Die Revision wendet ein, dass die Klausel nur bei Verzug des Leasingnehmers mit der Rückstellung gelte. Sein Benutzungsrecht sei in diesem Fall erloschen. In einem solchen Fall sei es nicht gröblich benachteiligend, wenn der Leasinggeber das Leasingobjekt auch gegen den Willen des Leasingnehmers einziehen könne.

Damit verkennt die Revision, dass das Besitzstörungsverfahren gerade dann von Bedeutung ist, wenn zwischen den Parteien Streit über die wirksame Beendigung

des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall weist die Rechtsordnung dem Leasingnehmer als Rechtsbesitzer die stärkere Position zu, muss doch sein Vertragspartner den Herausgabeanspruch mit Klage geltend machen.

Die Klausel erweckt in diesem Zusammenhang - bei der gebotenen kundenfeindlichen Auslegung - den Eindruck, der Verzicht auf die Besitzstörungsklage schließe den Rechtsweg generell aus. Das ist selbstverständlich unzulässig (RIS-Justiz RS0009022; vgl zu ähnlichen Klauseln 4 Ob 221/06p [Klausel 13] sowie 3 Ob 12/09z [Klausel 14]).

Zudem steht die Klausel im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung, wonach Selbsthilfe - hier durch Eingriff in den durch die bloße Beendigung des Leasingvertrags nicht erloschenen Rechtsbesitz des Leasingnehmers (*Klicka* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 351 Rz 6; *Spielbüchler* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 351 Rz 3; im Ergebnis gleich, jedoch mit anderer Begründung *G. Kodek*, Die Besitzstörung [2002] 142 ff, 155 ff) - nur dann zulässig ist, wenn staatliches Einschreiten zu spät käme (RIS-Justiz RS0009027). Im Gegensatz dazu soll die Selbsthilfe nach Klausel 29 allein aufgrund des Verzugs mit der Rückgabe möglich sein. Darin liegt eine im Voraus erteilte Zustimmung zum Eingriff in den Rechtsbesitz des Leasingnehmers (vgl dazu *G. Kodek* aaO 561 ff mwN). Wäre sie wirksam, so wäre der Eingriff nicht mehr eigenmächtig, und eine Besitzstörungsklage des Leasinggebers müsste inhaltlich scheitern.

Es kann offen bleiben, ob eine solche Zustimmung vorweg überhaupt wirksam erteilt werden kann (dagegen *F. Bydlinski* in *Klang*<sup>2</sup> IV/2, 554; mit guten Gründen



dafür, jedoch mit der Einschränkung der jederzeitigen Widerrufbarkeit *G. Kodek*, Besitzstörung 562 ff). Denn jedenfalls führte die Klausel - durch den Wegfall des Besitzschutzes - zu einer deutlichen Abweichung von jener Rechtslage, die sich aus dem dispositiven Recht ergibt. Das ist zumindest dann gröblich benachteiligend im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB, wenn die Vorwegzustimmung - wie hier - ganz allgemein, dh unabhängig von der Dauer des Verzugs und von einer vorherigen Androhung der Abholung, erteilt wird. Schon aus diesem Grund muss die Revision auch in diesem Punkt scheitern.

#### **IV. Zum Veröffentlichungsbegehren:**

Der Kläger begehrt die Ermächtigung zur Veröffentlichung des Urteils in einer Samstagausgabe der Kronen Zeitung, Regionalausgabe für Kärnten. Die Beklagten erwidern, dass nur eine Verständigung ihrer derzeitigen Vertragspartner - etwa durch Übersendung einer Urteilsausfertigung - erforderlich sei.

Die Vorinstanzen erteilten die beantragte Ermächtigung. Die Revision macht neuerlich geltend, dass nur die bestehenden Kunden ein Interesse an der Information über die Unzulässigkeit der Klauseln hätten, nicht aber jene Personen, die künftig mit den Beklagten Verträge - zu den dann ohnehin schon angepassten AGB - schließen.

Zweck der Urteilsveröffentlichung im Verbandsprozess ist es allerdings, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen - also nicht nur unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern - Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963; zuletzt

3 Ob 12/09z). Gemessen an diesen Zwecken ist die begehrte Veröffentlichung angemessen.

#### **V. Ergebnis und Kosten:**

Aus den angeführten Gründen hat die Revision nur bei Klausel 24 und teilweise bei Klausel 6 Erfolg. Insofern ist das Unterlassungsbegehren abzuweisen, im Übrigen ist die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 Fall 1 ZPO. Auch unter Bedachtnahme auf die teilweise Abänderung im Revisionsverfahren ist der Kläger in allen Instanzen nur geringfügig unterlegen, ohne dass dies einen besonderen Verfahrensaufwand verursacht hätte. Er hat daher Anspruch auf vollen Kostenersatz. Aus diesem Grund führt die abändernde Entscheidung nicht zur Neubemessung der im angefochtenen Urteil zugesprochenen Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz. Im Revisionsverfahren haben die Beklagten die Kosten der Revisionsbeantwortung zur Gänze zu ersetzen.

Oberster Gerichtshof,  
Wien, am 8. September 2009.

Dr. S c h e n k

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

